

Informationen zu Ladeinfrastruktur für Wohneigentümergeinschaften (WEG)

Bei der Installation von Ladestationen müssen einige Punkte beachtet werden, welche wir Ihnen hiermit vorstellen möchten.

Zustimmung der WEG

Da bei der Installation einer Ladestation Veränderungen am Teileigentum vorgenommen werden, ist vorab die Zustimmung der WEG einzuholen.

Anmeldung beim Netzbetreiber

Die Installation einer Ladestation ist vor Installation von Ihrem Elektriker bei uns als Netzbetreiber anzumelden. Im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Säckingen sind hierzu folgende Unterlagen einzureichen:

1. Anmeldung Netzanschluss Strom
2. Konformitätserklärung des Herstellers Ihrer Ladestation
3. Lageplan mit Standort der Ladestation (wenn diese außerhalb des Gebäudes installiert wird)

Die Installation einer Ladestation im Stromnetz der Stadtwerke Bad Säckingen muss angemeldet werden. Nur so können wir ausreichend planen und unsere hohe Versorgungssicherheit gewährleisten.

Ladestationen bis 12 kVA können nach Anmeldung bei uns installiert werden. Bei einer Leistung größer als 12 kVA müssen wir den Anschluss eingehend prüfen und ggf. muss Ihr Hausanschluss verstärkt werden.

Ladeleistung	bis 12 kVA	ab 12 kVA
	anmeldepflichtig	anmelde- und zustimmungspflichtig

Verstärkung des Hausanschlusses

Durch die Anmeldung Ihrer Ladestation ist eine Prüfung der Hausanschlussleistung nötig, was ggf. zu einer Verstärkung des Hausanschlusses führt.

Hinweis:

Um eine Prüfung der Hausanschlussleistung bei jeder hinzukommenden Ladestation zu vermeiden, sollte vorab in der WEG ein gemeinschaftlicher Beschluss getroffen werden, wie groß das Interesse an Ladestationen ist, um eine einmalige Verstärkung des Hausanschlusses dementsprechend durchführen zu lassen.

Eine Erhöhung der Hausanschlussleistung kann nur von der WEG und nicht von Teileigentümern veranlasst werden.

Eine Erhöhung der Hausanschlussleistung wird durch Ihren Elektriker beantragt.

Bei der Verstärkung des Hausanschlusses wird ein Baukostenzuschuss für die vorgehaltene Leistung im Netz an den Netzbetreiber fällig, welcher gemeinschaftlich von der WEG zu tragen ist.